

Satzung

Der Stadt Sassenberg gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) über die Erhöhung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf vom 21.07.1997

Aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 466/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), hat der Rat in seiner Sitzung am 01.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Richtzahl für den Stellplatzbedarf wird bei Mehrfamilienhäusern (ab zwei Wohnungen) und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen (ab zwei Wohnungen) auf 1,25 für die Ortslagen Sassenberg und Füchtorf festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, den 21.07.1997

(Budde)
Bürgermeister